

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

**Prüfung und Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. der Behördenvoranhörung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen**

a) Anregungen aus der Öffentlichkeit: keine Anregungen eingegangen

b) Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

	Beteiligte TÖB	Anregungen	abgestimmte Stellungnahme des Planers und der Verwaltung; Beschlussvorschlag
1.	Polizeipräsidium Freiburg, 16.01.2024	<p>Gegen den hier vorgelegten Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Kadelburg, Gewinn Unterertel“, werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzliche Bedenken erhoben.</p> <p>Es sollte aber ein Blendgutachten vorgelegt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass VT auf der L161 und der Gemeindestraße „Untere Riedäcker“ durch die Solar-Anlage geblendet werden können.</p> <p>Eine Zustimmung zu diesem Vorhaben kann durch das PP Freiburg erst erfolgen – wenn eine Blendwirkung ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Planungen wurde ein entsprechendes Blendgutachten durch das Büro Solarpraxis Engineering GmbH (Berlin) erstellt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass keine Hinweise auf unzulässige Blendungen auf öffentlichen Straßen oder Wohnbebauungen erfolgen. Der Anregung wurde entsprechend nachgekommen.</p>

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

<p>2.</p>	<p><b>Telekom Deutschland GmbH, 15.01.2024</b></p>	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Kadelburg, Gewinn Unterertel“.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden an den Rändern Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:        Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei)        Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>	<p>Die Deutsche Telekom GmbH wird an den künftigen weiteren Erschließungsplanungen rechtzeitig beteiligt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
-----------	--	--	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage



ATIVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			ATIVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI.NL	Südwest					
PTI	Donauschöningen					
ONB	Tiengen	AsB	1	Sticht	Lageplan	
Bemerkung:	VerB				Maßstab	1:2000
	Name	Jahrendt, Frank, PT102			Blatt	1
	Datum	16.01.2024				

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

3	bnNetze, 18.01.2024	<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Stadt/Gemeinde/Amt Gemeindeverwaltungsverband          Küssaberg  <b>Flächennutzungsplan punktuelle Änderung</b> (Freiflächen-          photovoltaik Kadelburg, Gewann Unterertel)</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am 09.02.2024</p> <p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:          BadenovaNETZE GmbH (bnNETZE GmbH)</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fach-          gesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.          ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden wer-          den können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendung: keine</li> <li>2. Rechtsgrundlage: entfällt</li> <li>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder          Befreiungen): entfällt</li> <li>4. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die          den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sach-          standes und des Zeitrahmens: keine</li> <li>5. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständig-          keit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen,          jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</li> </ol>	<p>Die BNNetze wird an den künftigen weiteren          Erschließungsplanungen rechtzeitig beteiligt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---------------------	---	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Stadt/Gemeinde/Amt Gemeindeverwaltungsverband        Küssaberg  <b>Bebauungsplan</b> (Freiflächenphotovoltaik Kadelburg, Gewann Unterertel)</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am 09.02.2024</p> <p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:        BadenovaNETZE GmbH (bnNETZE GmbH)</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendung: keine</li> <li>2. Rechtsgrundlage: entfällt</li> <li>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</li> <li>4. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</li> <li>5. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</li> </ol>	
--	--	--	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

<p>4</p>	<p><b>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 26.01.2024</b></p>	<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Muschelkalkes, welche von quartären Ablagerungen aus Älterem Auenlehm, Jungem Flussbetsediment sowie Anthropogenen Ablagerungen im Bereich der hier stillgelegten Kiesgrube Küssaberg-Kadelburg (Oberertel) überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Der Hinweis wird nachrichtlich in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>
----------	---	---	--

		<p>(2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Es ist bei der Planung auf einen nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessenden Abstand zu den Rändern des Rohstoffabbaugebiets zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das</p>	<p>Der Hinweis wird nachrichtlich in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>In die Planung wurden entsprechende Hinweise auf das Wasserschutzgebiet aufgenommen. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	---	---

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p>Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "WSG TB Ettikon (Kirschbaumäcker)" (LUBW-NR.: 337-241) wird hingewiesen.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Photovoltaikanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hier-durch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p> <p>Aktuell findet im Planbereich keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau</b>      Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b>      Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>      Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>
--	--	---	---



Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p>LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.          Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird nachrichtlich in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>
5	<p><b>Vodafone West GmbH, 31.01.2024</b></p>	<p><b>Gemeinde Küssaberg, Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Kadelburg, Gewinn Unterertel“ mit örtlichen Bauvorschriften, Behördenvoranhörung</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.          Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b>          Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p><b>Gemeinde Küssaberg, Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Kadelburg, Gewann Unterertel“ mit örtlichen Bauvorschriften, Behördenvoranhörung</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.      Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b>      Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
6	<p><b>RP Freiburg – Referat          47.3, 08.02.2024</b></p>	<p><b>Gemeinde Küssaberg, Gemarkung Kadelburg</b></p> <p>Bebauungsplan für das Gebiet „Freiflächenphotovoltaik“</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am 09.02.2024          Stellungnahme: keine</p>	

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

7	<b>Stadt Waldshut - Tiengen, 07.02.2024</b>	<p>Mit Schreiben vom 20.12.2023 haben Sie orts gem. § 3 Abs. 1 BauGB, über die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaik Kadelburg, Gewann Unterertel“ mit örtlichen Bauvorschriften und paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplans informiert. Gleichzeitig bitten Sie um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 09.02.2024.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer privaten Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Fläche wird aktuell für landwirtschaftliche Zwecke (Ackerland bzw. Obstplantage) genutzt und ist entsprechend im Flächennutzungsplans landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die Grundstücke befinden sich unter baurechtlichen Gesichtspunkten im Außenbereich, weshalb zur Realisierung ein Bebauungsplanverfahren mit paralleler punktueller Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden muss.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren werden im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt. Die FNP-Änderung sieht vor, das Gebiet von ca. 10 ha künftig als „Sondergebietsfläche Energie“ auszuweisen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechendes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt.</p> <p>Die Stadt Waldshut-Tiengen hat keine Einwände oder Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaik Kadelburg, Gewann Unterertel“ mit örtlichen Bauvorschriften und paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b>
---	---	---	---

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

<p>8</p>	<p><b>RP Freiburg – Referat          21 Raumordnung,          13.02.2024</b></p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. FNP-Änderungsverfahren und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde werden zu den Belangen der Raumordnung keine Bedenken vorgetragen. Wir möchten jedoch anregen, die Bezeichnung der Zweckbestimmung des Sondergebietes zu prüfen. Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Um des Gebots der hinreichenden Bestimmtheit zu genügen, wäre es hilfreich, die Zweckbestimmung entsprechend der beabsichtigten Nutzung zu konkretisieren, zumal im Geltungsbereich der FNP-Änderung der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Kadelburg, Gewinn Unterertel“ entwickelt werden soll und insofern die beabsichtigte Zweckbestimmung und Art der Nutzung der Sonderbaufläche als Fläche für Freiflächenphotovoltaik bereits klar feststeht.</p> <p>II. Belange des Klimaschutzes</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme unserer Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 13.02.2024, um deren Berücksichtigung wir bitten.</p> <p>III. geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 26.01.2024, die Ihnen bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Kadelburg, Gewinn Unterertel“ übermittelt wurde.</p>	<p>Die Zweckbestimmung wird klarstellend definiert. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p> <p>Die Fachstellungnahme des LGRB wurde separat berücksichtigt. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>
----------	--	---	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

<p>9</p>	<p><b>RP Freiburg – Stabstelle Klima, 13.02.2024</b></p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</li> <li>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</li> </ol>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>          <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>
----------	--	--	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach <b>§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz</b> (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p> <p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Gemeinde Küssaberg auf einer Fläche von ca. 9,5 ha eine landwirtschaftliche Fläche in eine Sonderbaufläche</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Zweckbestimmung wird klarstellend definiert. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>
--	--	---	---

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p>„Sondergebiet Energie“ umwandeln. Der parallel hierzu in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaik Kadelburg-Unterertel“ sieht hierfür ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO vor. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 10,1 MWp geplant. Somit schaffen beide Bauleitpläne die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Der Standort liegt in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet im Sinne des EEG und ist damit nach dem EEG förderfähig.</p> <p>Die Planung trägt <b>zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bezeichnung als „Sondergebiet Energie“ im Flächennutzungsplan gem. § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO in „Sonderbaufläche Energie“ geändert werden sollte, da es sich bei „Sondergebieten“ um Darstellungen im Bebauungsplan handelt. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: <a href="mailto:StEWK@rpf.bwl.de">StEWK@rpf.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
10	Landratsamt Waldshut, 13.02.2024	<p><b>I. Bauplanungsrecht</b></p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Grundsätzlich wird empfohlen künftig zwei getrennte Anhörungen für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zu versenden. Dies würde eine klarere Abgrenzung der beiden unabhängig voneinander laufenden Verfahren erleichtern.</p>	Künftig werden die beiden Verfahren getrennt durchgeführt. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b>

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p><b>Bebauungsplan:</b>          Der Rechtsstand der Rechtsgrundlagen wurde zum Teil fehlerhaft angegeben (LBO). Es besteht kein Zitiergebot für Rechtsgrundlagen, werden diese jedoch genannt, sollten diese die aktuell gültige Fassung wiedergeben bzw. mit dem Hinweis „....in der letztgültigen Fassung...“ ergänzt werden.</p> <p><b>II. Altlasten</b>          Keine Bedenken oder Anregungen</p> <p><b>III. Bodenschutz</b>          Aus der Sicht des Bodenschutzes wird zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung genommen:          Das Sondergebiet zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage hat eine Größe von ca. 8,7 ha. Diese Fläche kann durch Solarmodule, Nebenanlagen und Zufahrten in Anspruch genommen werden. In diesem Bereich ist bauzeitlich von einem flächigem Befahren auch mit schwerem Gerät, z.B. für das Einrammen der Träger und das Verteilen des Baumaterials, auszugehen. Da bei einer nicht fachgerechten Umsetzung, z.B. Befahren des Bodens bei zu feuchtem Zustand, von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Bodenverdichtungen auszugehen ist, ist die Fläche von 8,7 ha als Einwirkungsbereich heranzuziehen.          Diesbezüglich wird auf § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) verwiesen. Dort ist folgendes ausgeführt: „Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen,</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p> <p>Die Belange des Bodenschutzes müssen beachtet werden. In die planungsrechtlichen Festsetzungen wird aufgenommen, dass ein entsprechendes Bodenverwertungskonzept vor Realisierung der Maßnahmen erstellt werden muss. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>
--	--	--	---



Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p>dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Bauvorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird“.</p> <p>Auch wenn das Vorhabengebiet teilweise im Bereich einer verfüllten, rekultivierten Kiesgrube liegt, sind für die geplante PV-Anlage „Kadelburg-Unterertel“ die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 LBodSchAG aus der Sicht des Bodenschutzes gegeben. Die Genehmigung einer Kiesgrube ist mit Rekultivierungsvorgaben verbunden, die durch die Wiederverfüllung der Kiesgrube und den Auftrag einer durchwurzelbaren Bodenschicht (kulturfähiger Unterboden und humoser Oberboden) auf die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (Filter und Puffer für Schadstoffe, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und natürliche Bodenfruchtbarkeit) zum Schutz des Grundwassers und dem Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit abzielen. Eine fachgerechte Rekultivierung ist wesentliche Voraussetzung dafür, den durch den Kiesabbau verursachten Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Gerade auch die Gemeinde Küssaberg legt sehr hohen Wert auf eine fachgerechte Rekultivierung der abgebauten Kiesflächen und ist seit Jahren u.a. in Person des Bürgermeisters mit vor Ort, wenn rekultivierte Kiesflächen durch die Fachbehörden begutachtet und abgenommen werden.</p> <p>Wir bitten deshalb, folgende Hinweise in den Bebauungsplan mit aufzunehmen und den Vorhabenträger entsprechend zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Gewährleistung, dass der Boden im Bereich des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen sowie auch der mit hohem Aufwand fachgerecht rekultivierte Boden im verfüllten Bereich des Vorhabens in seinen wieder hergestellten Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtungen oder Verunreinigungen mit Fremdstoffen geschützt wird, ist im</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden nachrichtlich in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>
--	--	--	--

		<p>weiteren Verfahren, spätestens allerdings mit den Antragsunterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, <b>ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu erstellen.</b></p> <p>2. Das Bodenschutzkonzept ist von einem bodenkundlich fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen und dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>3. Diese Pflicht besteht unmittelbar und bedarf keiner Einforderung durch die zuständige Bodenschutzbehörde. Das Bodenschutzkonzept ist mit den Antragsunterlagen zum Baugenehmigungsverfahren vorzulegen und ist damit zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen. Ist ein Bodenschutzkonzept nicht vorgesehen, werden aus der Sicht des Bodenschutzes in Baden-Württemberg geltende rechtliche Vorgaben nicht erfüllt und eine Baugenehmigung kann nach hiesiger Einschätzung nicht erteilt werden.</p> <p>4. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird auf die dieser Stellungnahme als Anlage beigefügten „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ verwiesen, die durch die Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg erstellt wurden (Stand: 06. Februar 2023).</p> <p>5. Auf der Grundlage des § 4 Absatz 5 BBodSchV und des § 2 Absatz 3 LBodSchAG ist die fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.</p>	
--	--	--	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p>6. Es wird unsererseits dringend empfohlen, die fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes mit einzubeziehen und die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes auch schon in die Ausschreibung für das Projekt mit aufzunehmen.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass Abwasser aus der Reinigung der Solarmodule, insbesondere bei Verwendung von Reinigungsmitteln, nicht in den Boden gelangen darf.</p> <p><b>IV. Naturschutz</b></p> <p>Die ökologische Abhandlung von Burkhard-Sandler, die im Rahmen dieser Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt worden ist, ist nachvollziehbar und plausibel. Darauf aufbauend kann das weitere Verfahren fortgesetzt werden. Insofern kann der Planung aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Die vorgegebenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie im Plan erwähnte Kompensation sind verbindlich zu beachten bzw. umzusetzen.</p> <p><b>V. Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser</b></p> <p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen den BBP „Freiflächenphotovoltaik Kadelburg“ keine Bedenken. Niederschlagswasser versickert breitflächig auf dem Gelände über bewachsenen Oberboden. Wie in den örtlichen Bebauungsvorschriften hingewiesen wird, ist eine Reinigung der Panele vorab mit dem Umweltamt Waldshut abzustimmen. Die Reinigung hat ausschließlich maschinell zu erfolgen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	--	---

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p><b>VI. Gewässerschutz – Oberirdische Gewässer / Grundwasser</b></p> <p>Die Fläche befindet sich in Zone III des fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiets des von der Stadt Waldshut-Tiengen genutzten Tiefbrunnens Kirschbaumäcker. Dieser Tiefbrunnen soll nach Inbetriebnahme des Tiefbrunnens Bürgerwald allerdings nicht mehr genutzt werden. Im Sinne eines vorsorgenden Grundwasserschutzes ist sicherzustellen, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung der Wasserfassung ausgeschlossen werden kann. Es müssen nicht nur alle dem Stand der Technik entsprechenden, sondern alle objektiv in Frage kommenden Maßnahmen ergriffen werden, die eine Grundwasserverschmutzung nach praktischer Erfahrung ausschließen. Eine Nutzung von Reinigungsmitteln ist aufgrund der nicht auszuschließenden Gefährdung für das Grundwasser in diesem Bereich nicht erlaubt. Am östlichen Rand des Flurstücks 492/1 befindet sich eine Grundwassermessstelle der benachbarten Kiesgrube. Die Messstelle darf durch die Maßnahme nicht überbaut oder beschädigt werden.</p> <p><b>VII. Gewässerschutz – Wasserrecht</b></p> <p>Siehe Stellungnahme „Oberirdische Gewässer“</p> <p><b>VIII. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz, Abfallrecht</b></p> <p>Keine Anregungen</p> <p><b>IX. Brandschutz</b></p> <p>Keine Anregungen</p>	<p>Die Hinweise werden nachrichtlich in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Messstelle ist ca. 300 m außerhalb des Plangebiets. <b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>
--	--	--	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p><b>X. Ordnungsrecht</b></p> <p>Keine Anregungen</p> <p><b>XI. Gesundheitsschutz</b></p> <p>Keine Anregungen</p> <p><b>XII. Abfallrecht</b></p> <p>Keine Anregungen</p> <p><b>XIII. Straßenrecht</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaik Kadelburg, Gewann Unterertel“ mit örtlichen Bauvorschriften, sowie einer im Parallelverfahren durchgeführten punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b>XIV. Straßenbau</b></p> <p>Keine Anregungen</p> <p><b>XV. Forst</b></p> <p>Aus Haftungsgründen sollte mit der PV-Anlage ein baulicher Abstand von 30 m vom Waldrand eingehalten werden. Dies betrifft sowohl das im BBP intergrierte Flurstück 492/1 als auch das benachbarte Flurstück 492.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Waldrechtliche Belange wurde mittlerweile durch den Investor geklärt. Zum einen ist er im Eigentum des angrenzenden Waldes, zum anderen wären die entsprechenden Nachbarn bereit entsprechende Baulasten zu übernehmen,</p>
--	--	---	--

		<p>Eine weitere Möglichkeit die Situation zu entschärfen, besteht darin, bis in eine Tiefe von 30 m in den Wald hinein eine niederwaldartige Bewirtschaftung zu betreiben und den Wald dadurch nicht höher als 15 m werden zu lassen. Dies sollte als Baulast im Nachbargrundstück eingetragen werden.</p> <p><b>XVI. Landwirtschaft</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Flächen nach FFÖVO nur als „<b>bedingt</b> geeignet“ ausgewiesen sind (Kartensammlung LUBW). Die FFÖVO definiert nicht nur das „PV-Freiflächenpotenzial“ einer Fläche, sondern regelt auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche in Abhängigkeit ihrer Wertigkeit. Begründung zu §1 FFÖ-VO.</p> <p>A. Allgemeiner Teil</p> <p>[...] Gleichzeitig sollen beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes gewahrt werden und eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen verhindert werden. Besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe [...] sollen möglichst geschont werden [...].</p> <p>Nach der Flurbilanz von 2022 handelt es sich um Vorrangfluren. Das heißt, um landwirtschaftliche Nutzfläche höchster Güte (s. Anhang). Zusätzlich sind Obstplantagen als besonders wertvoll und schützenswert anzusehen. Die Flurbilanz bildet die Leistungsfähigkeit der Böden sowie die wirtschaftliche Bedeutung für die Landwirtschaft ab. Die Inanspruchnahme von knapp 10 ha bestem Ackerland, einschließlich Obstplantagen, kann aus</p>	<p>falls diese erforderlich werden würden. Der Anregung wurde entsprochen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung wurden intensive Gespräche mit der Fachabteilung Landwirtschaft geführt und hier auch die betriebs- und gebietsspezifischen Besonderheiten hervorgehoben. Dadurch konnten Missverständnisse ausgeräumt werden. Das Landwirtschaftsamt hat hierzu eine ergänzende Stellungnahme am 02.07.2024 verfasst, welche eine Zustimmung zur Planung in Aussicht stellt.</p>
--	--	--	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p>Sicht der ULB als übermäßige Beanspruchung landwirtschaftlich bedeutsamer Flächen angesehen werden. Eine ernsthafte Alternativenprüfung ist daher unumgänglich, zumal benachbarte Flächen, wie z.B. Flst.-Nr. 518 eine deutlich geringere Wertigkeit aufweisen. Der zeitliche Rahmen sollte dabei nicht oberste Priorität haben.</p> <p><b>ALTERNATIVE, FLÄCHENSARENDE FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK:</b> Die Landesregierung setzt sich auf vielfältige Weise für die Etablierung der sogenannten Agri-Photovoltaik, das heißt der simultanen Nutzung einer Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und die Erzeugung von Solarstrom, ein. Bei der (nicht vertikal aufgeständerten) Agri-Photovoltaik sieht die Landesregierung insbesondere im Bereich der Sonderkulturen wie zum Beispiel Beeren- und Obstanbau Potenziale, da neben einer Flächenschonung weitere Synergien möglich sind. [...]</p> <p><b>Quelle: Evaluationsbericht zur Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) vom 7. März 2023 – Aktenzeichen UM64-4503-35/1/1</b> Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen Bedenken, da agrarstrukturelle Belange erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p><b>XVII. Nahverkehr</b></p> <p>Keine Anregungen</p>	
--	--	---	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

11	Landratsamt Waldshut, 02.07.2024	<p><b>I. Landwirtschaft (ergänzende Stellungnahme)</b></p> <p>Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 08.02.2024 im genannten Verfahren ist Herr Andreas Küpfer mit dem Begehren an uns herangetreten, unsere Bedenken gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PV) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gewann Unterertel zurückzunehmen. Er ist Landwirt und Eigentümer der Flurstücke 492/1, 758/1 und 758/2 und somit an einem erfolgreichen Abschluss des Bauplanungsverfahrens interessiert.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt hat in seiner Stellungnahme auf die Einstufung der Flächen als landwirtschaftliche Vorbehaltsflur verwiesen. Nach dieser Klassifizierung gelten diese Flächen als unbedingt für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. In einer E-Mail an das Landwirtschaftsamt begründet Herr Küpfer seine Entscheidung, eigene landwirtschaftliche Nutzflächen einer Fremdnutzung zuzuführen, damit, dass es sich beim größten Einzelflurstück (492/1) nicht um eine besonders wertige Fläche handle, sondern um ein renaturiertes Kiesabbaugebiet. In Trockenjahren zeige sich inzwischen ein stark erhöhtes Risiko zu Mindererträgen bis hin zu wirtschaftlichen Totalausfällen. Auf den weiteren Flächen, die im Bauplanungsverfahren für FF-PV vorgesehen sind, gibt Herr Küpfer an, eine Agri-Photovoltaik-Anlage nach geltenden rechtlichen Anforderungen errichten zu wollen.</p> <p>Am 17.05.2024 fand ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin mit Herrn Küpfer und dem Bürgermeister der Gemeinde Küssaberg, Herrn Weber, statt. Beide bekräftigten, dass die Fläche FlSt. 492/1 in der Tat bei Trockenheit zu Mindererträgen und Ertragsausfällen neige. Aus Sicht der Gemeinde spräche außerdem die vorhandene Erschließung des Grundstücks und die fehlende Einsehbarkeit des Geländes aus größerer Entfernung für die vorzügliche Eignung dieser Fläche für FF-PV.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Planung wurden intensive Gespräche mit der Fachabteilung Landwirtschaft geführt und hier auch die betriebs- und gebietsspezifischen Besonderheiten hervorgehoben. Dadurch konnten Missverständnisse ausgeräumt werden. Gleichmaßen wurden im zeichnerischen Teil separate Flächen für eine sogenannten Agri-PV-Anlage gekennzeichnet, um den Belangen der Landwirtschaft hier entgegenzukommen. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
----	-------------------------------------	--	--



Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
 Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p>Zum Ortstermin zeigten sich jahreszeit- und witterungsbedingt keine Trockenstresssymptome am aufgelaufenen Maisbestand. Seitens des Landwirtschaftsamts haben wir uns bereiterklärt, die Einschätzung des Landwirtschaftsamts bezüglich der Notwendigkeit, das Flurstück 492/1 für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten zu überdenken, wenn durch eine valide Datengrundlage bestätigt würde, dass a) ein deutliches Risiko für Ertragsausfälle bestehe und b) dieses Flurstück gegenüber benachbarten Flurstücken ein erhöhtes Risiko für Mindererträge aufweise.</p> <p>Für eine Agri-PV-Anlage sehen wir die Einbeziehung der zugrundeliegenden Flächen in ein Bauplanungsverfahren als nicht zwingend erforderlich, da eine solche auch nach den Bestimmungen des § 35 I Nr. 9 BauGB realisiert werden könnte. Als geeignete Datengrundlage wurde eine schlagbezogene Erntemengenerfassung vorgeschlagen. Eine solche nimmt Herr Küpfer für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht vor, generell sei eine solche Datenerhebung unter landwirtschaftlichen Betrieben in der Gegend unüblich und würde als Service von den örtlichen landwirtschaftlichen Dienstleistern auch nicht angeboten. Alternativ wurden beim landwirtschaftlich-technischen Zentrum Karlsruhe-Augustenberg (LTZ) Erkundungen angestellt, ob eine Ertragspotenzialanalyse der Flächen mithilfe von Fernerkundungsdaten eine aussagekräftige Entscheidungsgrundlage liefern könnte. Die nun vorliegenden Ergebnisse bestätigen nach Auskunft des zuständigen Mitarbeiters der LTZ die Aussagen Herr Küpfers dahingehend, dass in Trockenjahren auf dem Flurstück 492/1 regelmäßig mit Ertragsausfällen zu rechnen ist und sich dieses Phänomen auf jener Fläche im Vergleich zu benachbarten Flächen besonders ausgeprägt zeigt. Eine Einschätzung, nach der diese Fläche zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sei, könne auf dieser Datengrundlage nicht</p>	
--	--	--	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen – Photovoltaik – Kadelburg - Unterertel“, Ortsteil Ettikon, Gemarkung Kadelburg mit paralleler punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes  
Hier: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Offenlage

		<p>gestützt werden. Das Landwirtschaftsamt zieht daher seine Bedenken gegen eine Fremdnutzung des Flurstücks 492/1, Gewann Kadelburg, zurück. Die Bedenken gegen eine Fremdnutzung der weiteren Flächen erhalten wir mit Verweis auf die Möglichkeiten nach § 35 I Nr. 9 BauGB aufrecht. Wir bitten Sie, den Vorhabensträgern diese ergänzende Stellungnahme zukommen zu lassen.</p>	
--	--	--	--